



## Fragebogen der Initiative Transparente Zivilgesellschaft für zivilgesellschaftliche Organisationen ohne Gemeinnützigkeitsstatus

Die Initiative Transparente Zivilgesellschaft steht allen zivilgesellschaftlichen Organisationen offen, unabhängig davon, ob sie vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt sind. Die Vergabe des Logos erfolgt absolut gleichrangig, lediglich der Prüfprozess weicht in Punkt 3 „Angaben zur Steuerbegünstigung“ ab. Der nachfolgende Fragebogen wurde vom ITZ-Trägerkreis für Organisationen, die nicht steuerbegünstigt sind, entwickelt und ist unter Punkt 3 der zehn Transparenzinformationen zu veröffentlichen. Weitere Informationen:

[www.transparente-zivilgesellschaft.de](http://www.transparente-zivilgesellschaft.de)

Name der Organisation und Datum der letzten Aktualisierung

Bürgerbewegung Finanzwende e. V. (letzte Satzungsänderung am 13.1.22 bestätigt)

1. Welche Kurzbeschreibung gibt die im allgemeinen Verständnis als gemeinnützig anerkannte Tätigkeit der Organisation wieder?

*Hinweis: Hier können ausdrücklich nicht nur Zwecke benannt werden, die in der Abgabenordnung als gemeinnützig definiert werden.*

*Setzt sich die Organisation laut Satzung/Gesellschaftsvertrag beispielsweise für die Förderung von einem/mehreren der folgenden Punkte ein?*

- der Menschenrechte und Grundrechte,
- des Friedens,
- des Klimaschutzes,
- der sozialen Gerechtigkeit,
- der informationellen Selbstbestimmung und
- der Geschlechter-Gleichstellung?

Der Verein Bürgerbewegung Finanzwende e.V. fördert eine dem Gemeinwohl verpflichtete nachhaltige Finanzwirtschaft und Finanzpolitik, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa und weltweit.

Der Verein setzt sich insbesondere ein gegen Finanzkriminalität, für ein stabiles Finanz- und Geldsystem, das nicht auf staatliche Rettungsaktionen angewiesen ist, für eine sozial und ökologisch nachhaltige und ethische Finanzwirtschaft, für Anleger- und Verbraucher:innenschutz, wozu insbesondere die Wahrnehmung von Verbraucher:inneninteressen durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung zählt, für ein faires System der Altersvorsorge, für faire Regeln an den Finanzmärkten (z.B. bei Risikoverteilung, Preisbildung und Besteuerung) und dafür, dass der Finanzsektor ein kundenorientierter Dienstleister für Verbraucher:innen und Unternehmen ist.

2. Treffen die nachfolgenden Kriterien auf die Organisation zu und sind sie in der Satzung/ dem Gesellschaftsvertrag festgeschrieben?

- Freiwilligkeit (in Zustandekommen und ggf. Mitgliedschaft)
- Verbot der Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder oder Eigentümer
- keine Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben
- Gewinnerzielung nicht das primäre Ziel
- Autonome Entscheidungsstrukturen

Ja, die Kriterien treffen alle zu und sind größtenteils in der Satzung festgeschrieben:

1) Die Arten der Mitgliedschaft sind in §3 der Vereinssatzung geregelt und werden in §4 (ordentliche Mitglieder), §5 (Fördermitglieder) und §6 (Mitgliedsbeiträge) der Satzung konkretisiert.

2) §2 Abs. 4 Satz 4: Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3) Der Verein nimmt grundsätzlich keine hoheitlichen Aufgaben wahr.

4) §2 Abs. 4 Satz 2 und 3: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5) Die Organe des Vereins sind gemäß §7 der Vereinssatzung die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat, die autonome Entscheidungen treffen.

3. Unterstützt die Organisation die Menschen- und Bürgerrechte, wie sie beispielsweise in der UN-Menschenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte der EU oder auch in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben sind?

Ja

Nein

4. Gibt es einen Ablehnungsbescheid des Finanzamtes (Veröffentlichungspflicht)? Hat das Finanzamt der Organisation die Steuerbegünstigung nicht gewährt oder entzogen? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Es gibt einen Aufhebungsbescheid des Finanzamtes vom 28.07.2021, der ebenfalls auf der ITZ-Transparenzseite unserer Homepage verlinkt ist.

Die Mitgliederversammlung des Bürgerbewegung Finanzwende e. V. hatte am 15.04.2021 Satzungsänderungen beschlossen, die zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen sollten. Dies ist die Reaktion auf die anhaltende Rechtsunsicherheit für gemeinnützige Organisationen, wenn sie im Bereich der politischen Willensbildung aktiv sind. Die Satzungsänderung, dass der Verein nicht mehr ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß der Abgabenordnung verfolgt, wurde mit Schreiben vom 03.06.2021 bestätigt.

Am 28.07.2021 erfolgte dann die Aufhebung der gesonderten Feststellung gemäß der Abgabenordnung mit der Begründung, dass unser Verein mit der Satzungsfassung vom 15.04.2021 auf die Steuervergünstigung der Gemeinnützigkeit verzichtet.

5. Hat die Organisation einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. wird ein wesentlicher Anteil an den Einkünften mit wirtschaftlichen Tätigkeiten oder über Großspender finanziert?

Die Bürgerbewegung Finanzwende e. V. hat keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und es wird kein wesentlicher Anteil der Einkünfte mit wirtschaftlichen Tätigkeiten finanziert. Die Finanzierung des Vereins geschieht vornehmlich über Mitgliedsbeiträge und Kleinspenden sowie unregelmäßigen, vereinzelt Großspenden.

6. Welche Empfänger/Vertragspartner erhalten mehr als 10% der Ausgaben?

Kein Empfänger oder Vertragspartner erhält mehr als 10% der Ausgaben.